Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1922)

Heft: 31

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 31 — 1922 3. August

Schweizerische Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze *Schweiz:* Bei der Expedition bestellt jährlich Fr 7.70, halbjährlich Fr. 4—, Postabonnemente 20 Cts. Zuschlag. — Für das *Ausland,* kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung: Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern (abw.) Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Eine hochwichtige Missionstagung. — Hochw. H. Theologieprofessor Heinrich Thüring. — Kommunionalter und göttliches Gebot. — Anfrage und Antwort. — Kirchen-Chronik. — Bericht über den „Verein der christlichen Familie" in der Diözese Basel pro 1921—22.

Eine hochwichtige Missionstagung.

Zum schweiz. Missionskongress in Einsiedeln 5.—7. August 1922.

Es nahen die Tage des schweizerischen Missionskongresses, jener hehren, **nationalen Krönungsfeier der sechs grossen, in das Jahr 1922 einfallenden Missionsjubiläen.** Wohl noch nie wurde das katholische Schweizervolk zu einer Tagung von so **eminenter Bedeutung und Tragweite** nach **Maria-Einsiedeln** gerufen.

Immer, wenn es galt, das kathol. Schweizervolk zu Katholikentagen, Herz-Jesu-Kongressen, Frauentagungen und für Wallfahrten an diesen Gnadenort zu führen, war es ein Massenbesuch aus allen Teilen der Schweiz, welcher dem Rufe folgte. Mit Recht. Die katholischen Schweizer pilgern ja so gern zur heiligen Gnadenstätte von Maria-Einsiedeln, doppelt gern, wenn dort Veranstaltungen zur Hebung ihres Glaubenslebens stattfinden.

Werden Klerus und Volk der Schweiz weniger Begeisterung und Opferfreude an den Tag legen, wenn es gilt, der grössten und heiligsten Aufgabe der Stunde zu dienen: der Verbreitung unseres Glaubens, der Rettung Millionen unsterblicher Seelen? Diese Frage stellen, heisst sie beantworten. Das kathol. Schweizervolk wird freudig und grossmütig die Antwort eines gewaltigen Missionskongresses geben, die Antwort eines Massenbesuches wird zeigen, dass es in die tiefsten Tiefen seines Herzens die göttliche Erlöserbitte geschrieben: „Zukomme uns Dein Reich", die göttlichen Erlöserwünsche: „dass ein Hirte sei und eine Herde", die göttlichen Erlöserbefehle: „Gehet hin und lehret alle Völker". Die Missionsjubiläumstagung von Maria-Einsiedeln muss zum grossen Ehrentag des gesamten kathol. Schweizervolkes werden, eine Tagung für Missionsbegeisterung, Missionsliebe, wahre, nachhaltige Missionsüberzeugung, ein Kongress, der an Massenbesuch, allseitigen Volksopfern keinem Katholikentage nachstehen darf. Märtyrerblut fordert ihn, Märtyrerblut will er ehren. Der ganze Christus, sein Kommen, Leben, Wirken, Bluten, Sterben und Scheiden von dieser Erde ist seine Daseinsberechtigung. Helden des Himmels, Franziskus Xaverius, Ignatius von Loyola, Fidelis von Sigmaringen, Franz von Sales, rufen uns zu dieser Feier, um heilige Institutionen der Kirche, Glaubensverbreitung, Propaganda, zu ehren und zu fördern, deren 100 und 300jähriges Jubiläum wir bei diesem Anlasse begehen. Volk des Glaubens! Hin in Massen, mit wahrem Anastasiusgeist hin zum grossen Nationalheiligtum, wo „Meinrad einst sein Blut vergossen!"

Gefesselt von der Grossmacht der Gedankenwelt, die uns in Hinsicht auf die Erhabenheit der Weltmission überwältigt, bewogen von dem Gedanken, dass es keine erhabenere, wichtigere und segensreichere Arbeit und Zeitaufgabe gibt, als die Missionsenzyklika vom 30. November 1919 in Grosstaten der Liebe umzusetzen, rufen wir Klerus und Volk der ganzen Schweiz, alle Stände ohne Ausnahme, vom Bundesrat bis zum Kleinbauer, Männer, Frauen, Vereine und Kongregationen zu dieser imposanten Missionstagung nach Einsiedeln.

Möge die Königin der Weltmission diese Nationalmissionswallfahrt segnen und mögen wir Alle, die wir durch Gottes Erbarmen aus einer Ueberfülle die Gnaden der Welterlösung schöpfen, gewürdigt werden, dieselben den Dürstenden, die „noch in Nacht und Finsternis der Todesschatten sitzen", zu reichen!

Auf, auf zur Missionsjubiläumstagung nach Maria-Einsiedeln!

Die Protektoren des Missionskongresses:
† Georgius, Diözesanbischof.
† Robertus, Landespräsident der Unio Cleri pro Missionibus.
† Thomas, Abt von Einsiedeln.

Für das Kongresskomitee:
Mgr. Dr. A. Gisler, Präsident.
L. Bossens, Canonicus.
F. Höfliger, Sekretär.

Hochw. H. Theologieprofessor Heinrich Thüring

widmet die Kirchenzeitung und in Verbindung damit das Rektorat der Theologischen Fakultät und die Regentie des Seminars warme Anerkennung und herzlichen kollegialischen Dank für seine lange, pflichteifrige, fruchtbare Tätigkeit auf dem Gebiete der Theologie, insbesondere der Hl. Schrift und namentlich auch des Alten Testamentes, sowie der biblischen Sprachen. Die gesamte Lehrtätigkeit auf der Mittelstufe und an der Theologischen Fakultät

überschreitet die Spanne eines halben Jahrhunderts und die Hundertzahl der Semester. Dem infolge Alters und eines beginnenden Augenleidens eingereichten Entlassungsgesuche des HHrn. Professor und Kanonikus Thüring hat der h. Regierungsrat des Kantons Luzern in Anerkennung der langjährigen Pflichttreue und der unermüdlichen, gewissenhaften, früchtereichen Arbeitsleistung und mit dem Ausdruck des wärmsten Dankes entsprochen, nachdem der Jubilarprofessor die Angelegenheit mit dem hochwst. Diözesanbischof, der dem treuen Lehrer der Fakultät und des Seminars immer das volle, warme Vertrauen und das dankbare Wohlwollen entgegenbrachte, besprochen und geordnet hatte. Mit dem Gefühle der Anerkennung und der Dankbarkeit verbindet sich bei solchem Anlass auch immer eine gewisse freundschaftliche Wehmut. Wir wünschen aber dem Freunde und Lehrer der Heiligen Schrift und des tiefen religiösen Gehaltes des Buches der Bücher, dem Kenner des Heiligen Landes, dem vorbildlich kirchlichtreuen und frommen Priester und Kanoniker, dem pflichteifrigen Lehrer und Erzieher, dem Manne der sozialen Tätigkeit auf dem Gebiete des Vereinswesens und in der Geschichte des Luzerner katholischen Vereinshauses, dem werktätigen Arbeiter für die inländische Mission noch viele glückliche Jahre wohlverdienter Ruhe, die auch Spannen des Betens und Wirkens sein werden in steter Aufrechthaltung des freundschaftlichen Verkehrs und des Wohlwollens gegenüber den Arbeits- und Erntefeldern, die er nach dem Auftrage des Herrn in Freude und Sorge bestellt hat.

Im Namen der Redaktion und Fakultät:
A. M., Redaktor u. Rektor.

Kommunionalter und göttliches Gebot.

Wir spüren wenig Lust, eine sehr klare und sehr einfache Sache durch tumultuarische Artikel weiter verwirrt zu sehen und betrachten die Kontroverse über die erste hl. Kommunion der Kinder für jeden aufmerksamen Leser als erledigt. Wir bringen daher keine neuen Beweise, nur einige Feststellungen.

1. Dass der Kommunionempfang zur ersten Rechtfertigung absolut (wenigstens in voto) notwendig sei wie die Taufe, ja noch notwendiger, ist eine singuläre Behauptung; die „Beweise", die Herr Prof. R. dafür gebracht, sind zermalmt (117—119; 128—130; 214—216). Das Tridentinum erklärt ausdrücklich, auf dem Kleinkinde liege keinerlei Pflicht, keinerlei Heilsnotwendigkeit zum Kommunionempfang.

2. Sobald das Kind zu den Unterscheidungsjahren gelangt, liegt auf ihm, aber nur vag befristet, das göttliche Gebot zu kommunizieren: a. in der Todesgefahr, b. aliquoties in vita. So die Lehre aller Theologen. Dieses göttliche Gebot haben die Theologen allerdings nicht „erlassen", sondern aus Joh. 6 erklärend festgestellt. — Dieses Gebot also beginnt mit den Unterscheidungsjahren zu laufen. Daraus folgt nicht, dass es sofort allgemein kraft göttlichen Gebotes erfüllt werden müsse. Wenn die erste Tagesstunde schlägt, beginnt für mich die Brevierpflicht, — muss ich sofort brevieren?

3. Dass der Gläubige nach erlangten Unterscheidungsjahren jedes Jahr wenigstens zu Ostern kommunizieren muss, ist kirchliches Gebot. So alle Katechismen (auch der von Pius X.); so das Tridentinum (107), beifügend, diese Befristung sei kirchliches und nicht göttliches Gebot (208); so Pius X. im Dekret; so die Redaktion (Herr A. M.) der Kirchenzeitung. So mit aller Wucht — Vasquez. Man rief ihn als Kronzeugen, übersetzte und entstellte seine drei Zeilen (S. 108), bis man unter der Wucht der von uns gebrachten Vasquez-Stellen zusammenbrechend, nun über ihn den Stab bricht. Vasquez ist gross genug, um Hiebe zu ertragen wie: „Hier hört nun alles auf" (238)! „Durch das Dekret: Quam singulari habe die Darstellung der kirchlichen Lehre und des kirchlichen Rechtes eine gewaltige Entwicklung erfahren" (238). Gewiss, aber nicht in dem Punkte, ob der Laterankanon göttliches oder kirchliches Recht sei in seiner Befristung! Der grosse Vasquez wie der grosse Suarez schrieben nach dem Tridentinum, beide in diesem Punkte gleich, gleich wie St. Thomas, sozusagen der Zeitgenosse des Lateranense!

Man stiess sich an dem Satze des Vasquez: Hätte die Kirche die Zeit nicht befristet, so könnte keine Zeit bezeichnet werden (Todesstunde ausgenommen), wo das affirmative Gebot der Kommunion und Beicht ex se verpflichtete (S. 213). Diese Anschauung beweist schlagend, was sie für uns beweisen sollte: die Befristung des Kommuniongebotes sei nicht göttlich, sondern kirchlich. Ob der Satz an sich richtig sei oder nicht, haben wir weder behauptet noch verneint. Immerhin dürfte zu beachten sein, dass Vasquez auch lehrt, die Kirche müsse eine Befristung vornehmen, dass also tatsächlich jeder länger Lebende kommunizieren muss (zu Ostern). Wenn man aber sagt, es könne auch ausser Ostern Verhältnisse geben, wo der länger Lebende im Kommunionempfang das einzige Mittel erblicken muss,um die Gnade zu bewahren, so wird Vasquez und mit ihm viele allerbeste Theologen dies bestreiten; er wird sagen, es gebe in jenen Fällen auch noch andere Mittel des Heils. Doch darüber nichts weiter.

Wir haben immer behauptet, der Empfang der hl. Kommunion sei nicht absolut (d. h. für jeden in jedem Fall) zur Erlangung des Heils notwendig. Erschüttert ruft Herr Prof. R.: „Welche Theologie!" Nun, es ist genau die Theologie des hl. Thomas (106) und des ausgezeichneten P. Michel (222. . . L'Eucharistie n'est pas d'une necessité absolue, c'est à dire „de moyen" indispensable comme le baptême, pour être sauvé). — Später glaubt Herr Prof. R., an uns einige Freude zu erleben. Wir bemerkten nämlich beiläufig, dass Vasquez mit vielen angesehensten Theologen die Necessitas medii der hl. Kommunion zur Erhaltung des Gnadenstandes bestreite. Wir deuteten auch leise an, wie wir diese Necessitas medii verstehen (216), hüteten uns aber, auf diese hitzige und alte Streitfrage einzugehen, ahnend, dass sich das „non potestis portare modo" erfüllen könnte. Und richtig! Herr Prof. R. schliesst sofort, damit hätten wir die Kommunion zur Erlangung des Heils als absolut notwendig wie die Taufe hingestellt, und er jubelt: „Um die Verwirrung voll zu machen, stellt dann Herr S. L. wieder alles auf den Kopf, verleugnet sogar seinen (!) Vasquez und behauptet von allem Frühern das Gegenteil" (238). Verehrtester Herr Prof. R., lesen Sie, was wir S. 106, 130, 207 geschrieben, meditieren Sie die Thomasworte (106), die Kommunion sei nötig „non simpliciter, ut sine quo esset salus, sed ex suppositione finis, ut scilicet homo in vita spirituali firmus persistere vellet" — und

entscheiden Sie dann wiederum kühl und unbefangen, was und wer auf dem Kopfe steht!

4. Ist nun die Osterpflicht nach ihrer Befristung ein kirchliches Gebot, so könnte die Kirche absolut es ändern, und Bischöfe können im Einvernehmen mit dem Papst es ihren Diözesen anpassen. Chi bolla, sbolla. Der Laterankanon ist vom Tridentinum freilich definiert; aber in welchem Sinn? Dass er als Kirchengesetz verpflichte und zu halten sei — iuxta praeceptum sanctae matris Ecclesiae, — gegen die Reformatoren, die dessen Verpflichtung bestritten und verlachten. Oder meint Herr Prof. R., Papst und Konzil könnten die jährliche Kommunion nicht auf den Herbst verlegen? Sie könnten nicht verordnen (absolut), der Christ müsse wenigstens jedes andere Jahr kommunizieren? Gegen grundsätzliche Leugner der kirchlichen Gesetzgebungsgewalt könnte die Kirche definieren, der C. J. C. verpflichte als Kirchengesetz; wäre damit jeder Canon des C. J. C. als absolut unabänderlich definiert? Kaum.

5. Als Irrtum und Missbrauch verurteilt Pius X. die Praxis vieler französischer Bischöfe deshalb, weil sie die Erstkommunion auf späte Jahre verschoben und zugleich vor dem erfüllten bestimmten Jahr niemand zur Erstkommunion (und Beicht) zuliessen. So erwähnt er das Provinzialkonzil von Rouen, das bestimmt hatte: „Nemo ad sacramentum Eucharistiae prima vice suscipiendum admittatur, quin duodecimum saltem annum certo attigerit.“ Diese Bestimmung wurde 1851 von der S. Congregatio Concilii beanstandet. Am 12. März 1866 schrieb der Staatssekretär an die französischen Bischöfe (Pius X. beruft sich auch darauf): „Hanc porro methodum recusandi pueris sacramenta Poenitentiae et Eucharistiae, S. Pater vehementer improbat.“ Dass wir unsern Bischöfen eine solche Praxis zugeschrieben, ist eine ebenso falsche, als oberflächliche Behauptung des Herrn Prof. R. (230, 238).

6. Herr Prof. R. sagt, wir verlangten für die Kinder ein fortgeschrittenes Alter, um kommunizieren zu dürfen. Das ist wieder eine glatte Unterschiebung. Das sagen weder wir, noch die Bischöfe. Kommunizieren darf, wie wir oft betont, jedes Kind, das vorbereitet ist, auch mit vier, fünf, sechs Jahren. Wir sagen nur, die HH. Bischöfe werden ihre Gründe gehabt haben, wenn sie die Osterkommunion erst für die dritte oder vierte Schulklasse als Pflicht erklärten. Wenn die Bischöfe das getan und die das getan, brauchen darob sich nicht als Männer schelten zu lassen, die eine „Irrlehre, einen Irrtum, einen Missbrauch, ein von der Kirche scharf Verurteiltes, und gänzlich Missbilligtes, die Ursache vieler Uebel und als würdig der strengsten kirchlichen Strafe, nämlich der Exkommunikation, zum Gesetze erhoben“ (230). Armer hl. Thomas, der du das Pflichtalter für den Laterankanon auf 10 bis 11 Jahre festgesetzt, armer Suarez (10—14 Jahre), armer Cajetan (10), armer Dominikus Soto (12), arme Legion grosser Theologen, die ähnlich gelehrt, armer Papst Benedikt XIV., grösster Kanonist unter allen Päpsten (10—14), traurige Gewohnheit der Diözese Rom noch im Jahre 1888 (12), ja sogar arme Congregatio Concilii, die du am 21. Juli 1888 folgende zwei Gesetze des Bischofs von Annecy geschützt hast: „Nullus puer masculus aut femina haud admittetur ad primam peragendam communionem 1. nisi expleverit duodecimum annum 2. nisi exacte secutus fuerit catechismum in duobus ultimis annis“ (Acta S. Sedis 1888, 239 ff.), — arme Bischöfe von ganz Frankreich, ihr vielen Bischöfe von Spanien, Deutschland, Oesterreich, der Schweiz u. s. w. seit Jahrhunderten: waret ihr alle (wenigstens materiell) Irrlehrer, Häretiker? Ist das nicht eine groteske Anschuldigung? Oder wenn sie vor dem Dekrete Pius X. keine Häretiker waren, wären sie es nun nach diesem Dekrete? Unmöglich; denn definiert wurde in dem Pianischen Dekrete nichts.

7. Den gleichen Vorwurf der Ketzerei ist Herr Prof. R. bereit, auch gegen unsere lebenden Bischöfe zu erheben, sofern sie das allgemeine, durchschnittliche (Ausnahmen abgerechnet) Pflichtalter für die erstmalige Erfüllung des Laterankanon (Osterpflicht) auf das neunte, zehnte oder elfte Jahr festgesetzt hätten. Aber, versichert Herr Prof. R., kein Bischof hat das getan; es ist unmöglich, dass das ein Bischof getan (230, 231). Das ist, auch nur als Hypothese, kühn!

Wir sagen: 1. Wenn Bischöfe das im Einvernehmen mit dem Papst festgesetzt, so wäre das ihr gutes Recht, und sie dürften sich jede derartige Zensur verbitten. Fecit; ergo potuit. Der Laterankanon ist ein kirchliches Gesetz und kann daher von der Kirche auch erklärt und den Diözesen angepasst werden. Er ist in seiner Befristung kein göttliches Gebot. Das war und ist unsere Antithese gegen Herrn Prof. R. Wir haben sie bereits in unserm ersten Artikel genau gefasst (130).

2. Es gibt tatsächlich Bischöfe, die das getan haben. Das ist die quaestio facti. Wir beschränken uns auf das Mindestmass von Belegen:

a. **Gemeinsamer Fastenhirtenbrief der am Grabe des hl. Bonifatius zu Fulda versammelten Erzbischöfe und Bischöfe 1911:**

„Im Anschluss an das verlesene Dekret (Pius X.) wollen wir vorerst folgende Anordnungen treffen: . . . . . 2. Für den ersten Empfang der hl. Sakramente der Buße und des Altars ist neben dem Eintritte in das Unterscheidungsalter auch ein bestimmtes Mass religiöser Kenntnisse notwendig. Es hat daher dem Empfange des hl. Bußsakramentes ein Beichtunterricht und dem Empfange des hl. Altarssakramentes ein Kommunionunterricht voranzugehen. 3. Da der Eintritt in das Unterscheidungsalter von vielen Umständen abhängig ist, die in den einzelnen Diözesen verschieden sind, bleibt nach der Absicht des Hl. Vaters den Bischöfen über den Beginn des Vorbereitungsunterrichtes die nähere Bestimmung überlassen.“ . . . 5. Die äussere Feier der ersten hl. Kommunion soll in der bisherigen Weise stattfinden.

b. **Amtsblatt des Bistums Limburg, 14. Februar 1911, Nr. 3, S. 24.**

Nach Abdruck des vorerwähnten Fuldaer Hirtenbriewird beigefügt: „Für unsere Diözese haben Seine bischöflichen Gnaden vorläufig folgendes bestimmt: 1. . . . In Zukunft sind daher die Kinder wenigstens in demjenigen Kalenderjahre, in welchem sie das 12. Lebensjahr vollenden, zur ersten hl. Kommunion zuzulassen. 2. Selbstverständlich entspricht es ganz den Intentionen des hl. Vaters, wie auch des Hochwürdigsten Herrn Bischofs, wenn die Kinder, falls sie nach dem Urteil ihres Religionslehrers hinlänglich befähigt und unterrichtet und die Eltern damit einverstanden sind oder es gar wünschen, bereits im

11. Lebensjahr zur ersten hl. Kommunion zugelassen werden."

c. **Fastenmandat Sr. Gnaden des hochwürdigsten Herrn Ferdinandus, Bischof von St. Gallen, auf das Jahr 1911, S. 6:** „So haben denn die drei Bischöfe der deutschen Schweiz in billiger Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse verordnet, es sollen vorläufig in allen Gemeinden die Kinder wenigstens ein Jahr früher als bisher, also in unserer Diözese schon die Schüler der 4. Klasse zur ersten hl. Kommunion zugelassen werden. Die Feier des weissen Sonntages . . . braucht deshalb in nichts geändert zu werden." — Gegenwärtig ist u. W. die erste hl. Kommunion auf die dritte Klasse angesetzt.

d. **Folia officiosa der Diözese Chur 1910, S. 119:** „Decretum executuri quod de aetate admittendorum ad primam Communionem Sua Sanctitas Pius PP. X. per s. Congregationem de Sacramentis die 8. m. Augusti a. c. publicari iussit.

Nos, habita prius consultatione cum Episcopis Basileensi et Sangallensi, auditis quoque consiliariis Nostris, pro Dioecesi et Administratione Nostra statuimus, quae sequuntur . . . . 2. Cum aetas illucescentis discretionis norma sit ac tempus primae Communionis, exquiramus iam oportet, in quonam nostrarum scholarum elementarium cursu pueri hac discretione praediti esse soleant. Scholas quidem in omnibus partibus Dioecesis pueri septimo aetatis anno vel iam completo vel certe mox complendo frequentare incipiunt; sed iidem alibi ex quarto, alibi ex quinto et in quibuidam locis etiam ex sexto cursu ad primam Communionem admittebantur. Sed quia haec consuetudo intentionibus Suae Sanctitatis parum respondet, per praesentes mandamus, ut in posterum pueri ubique uno anno iuniores quam hucusque ad primam Communionem instruantur et deducantur . . . 4. Haec ordinatio . . . . . provisoria est et ad proximum triennium valitura. Nam anno 1913 in visitatione ad Limina unacum Episcopis Basileensi et Sangallensi Sae Sedi referemus tum has ordinationes Nostras, tum earum effectus, quos fuerimus experti. Exinde ea quae eidem Sae Sedi placuerint, pro Dioecesibus Nostris definitive statuemus." — Im Hirtenbrief von 1911 wiederholt Bischof Georgius die gleiche Verordnung. Endlich folgt der Erlass 1914 (Folia officiosa, S. 99): „Decretum executuri etc. Relatione de Nostra Dioecesi Sanctae Sedi facta, Smus D. N. Pius X. f. m. in audientia particulari die 28. Nov. 1913 Nobis concessa, sensus suos eo aperuit, ut pueri et puellae adhuc uno anno iuniores quam hucusque ad primam Communionem consueta solemnitate admittantur. In parochiis autem, ubi pueri, qui tertio anno scholam elementarem visitant, ad primam Communionem iam deducuntur, nihil immutari necesse est. Firma tamen semper maneat illa ordinatio, quae decreto Piano innititur, scil. parochis omnino licere in singulis casibus etiam prius (quam in tertio anno scholari) admittere pueros ad I. Synaxim, si consultis parentibus, confessariis et catechistis iudicaverint, illos maturiores esse intellectu, atque ad mentem Decreti Piani sufficienter instructos. Atvero in hisce casibus particularibus ille puer (secundi vel primi anni scholaris) non publice et solemniter, . . . sed private unacum patre aut matre ad sacram mensam accedat."

e. **Fasten-Mandat des Hochwürdigsten Herrn Jakobus, Bischof von Basel und Lugano für das Jahr 1911, Seite 11:** „Deswegen gedenken wir im Einverständnis mit andern hochwürdigen Bischöfen mit der Herabsetzung des Alters für die erste hl. Kommunion nur nach und nach vorzugehen. Wir können dabei abwarten, was die Herren Pfarrer für Erfahrungen machen. Zum Beginn der Neuordnung haben wir in einem Erlaß an die hochwürdige Geistlichkeit die Herren Pfarrer angewiesen, in Zukunft, womöglich schon im laufenden Jahre, die Kinder nicht über das 11. Altersjahr hinaus auf die erste hl. Kommunion warten zu lassen."

8. Was sagt dieser Erlass des hochwürdigsten Bischofs von Basel, bezw. der andern hochwürdigsten Bischöfe? Den Sinn seiner Erlasse zu erklären, ist in erster und letzter Linie Sache des betreffenden Bischofes selbst. Nach dem Wortlaut fassen wir den Sinn so: die Herren Pfarrer dürfen mit dem allgemeinen Kommunionempfang und -Unterricht nicht länger warten als bis zum 12. Jahr (Limburg), zum 11. (Basel), zur dritten Schulklasse (Chur und St. Gallen). Von dieser Grenze an beginnt die Pflicht des Laterankanons. Also bis dahin dürfen sie warten.

Herr Prof. R. meint, diese bischöflichen Verordnungen betreffen nur die erste öffentliche Kommunion. Allein das Wort öffentlich steht nirgends im Text der zitierten Erlasse; sie reden von der ersten hl. Kommunion ohne Beisatz. — Herr Prof. R. meint weiter, neben und unabhängig von dieser bischöflichen Verordnung bestehe und verpflichte das päpstliche Dekret die Kinder allgemein zur privaten Kommunion, natürlich unter Todsünde zu Ostern. Von welchem Jahr an? Etwa seit der ersten Schulklasse (8. Altersjahr). Herr Prof. R. bestreitet nun aber, dass er eine solche Befristung der Erstkommunionpflicht getan; „das ist reine Erfindung des Herrn S. L!"

Gemach! Warum denn einen Satz des allgemeinen Kirchenrechts verleugnen? Uebrigens Herr P. R. schrieb (15): „Alle diese Kommuniongebote verpflichten das Kind sogleich beim Erwachen der Vernunft. Wie ist es zu erklären, dass sie bei uns so unvollkommen durchgeführt werden? Gilt etwa in unsern Gegenden in bezug auf die erste Kinderkommunion ein Partikularrecht oder eine gegenteilige Gewohnheit? Gegenüber göttlichem Gesetz gibt es kein Partikularrecht und kein Gewohnheitsrecht." Und wiederum (17): „Man setzt etwa 4 Jahre zu spät ein." „Man" — „bei uns" — wer? wo? Darf man an die genannten Schweizerdiözesen denken: 10 — 4 = 6? 11—4 = 7? Darf man weiter erinnern an die stehende Behauptung des Hrn. Prof. R., der Vernunftgebrauch beginne mit dem siebenten Jahr? Darf man endlich erinnern, dass die „Schildwache", seinen ersten Aufsatz zusammenfassend, ausrief: „Das Heil kommt von den Erstklässlern?" Leser, urteile, ob wir die erste Schulklasse (etwa 8. Jahr) „rein erfunden". — Die bischöflichen Erlasse stellen sich dar als Ausführungen des päpstlichen Dekretes (Decretum executuri!); das päpstliche Dekret existiert also in der betreffenden Diözese nur in der Form, die ihm die bischöfliche Verordnung gibt.

Also bis zu den in den bischöflichen Verordnungen genannten Zeitpunkten brauchen die Pfarrherren den all-

gemeinen Erstkommunionempfang- und Unterricht nicht anzuordnen. Also bis dahin sind die Kinder nicht allgemein dazu verpflichtet; Einzelfälle, Not und Tod abgerechnet. Wären die Kinder allgemein vor den genannten Zeitpunkten zur Haltung des Laterankanons und zwar unter Todsünde verpflichtet, so müssten die Seelsorger tun, was dieser Pflicht der Kinder ihrerseits entspricht; sie hätten die schwere Pflicht, die Kinder schon vorher allgemein zum Erstkommunionempfang und -Unterricht herbeizuholen. Sie und die visitierenden Bischöfe müssten bei den Erstkommunikanten des 9. oder 10. Jahres feststellen, ob sie in den vergangenen Jahren bereits schon Ostern gemacht. Mit andern Worten, sie müssten das tun, was die Priester und Bischöfe in unsern Diözesen, soweit wir wissen, nicht tun. Sollten einzelne Kinder schon vorher geistig und sittlich reif sein, dürfen sie kommunizieren. Das ist, jede zuständige Belehrung ehrerbietigst vorbehalten, der Sinn der genannten bischöflichen Erlasse.

Mit andern Worten: a. die allgemeine, durchschnittliche Pflichtgrenze des Laterankanons beginnt an dem in den bischöflichen Verordnungen genannten Zeitpunkt. Wer diese erfüllt, hat dem göttlich-kirchlichen Kommuniongebot in der Regel genug getan. b. Geistig und sittlich genügend vorbereitete Kinder dürfen in Einzelfällen auch schon vorher privat kommunizieren. c. Es sind Einzelfälle möglich, wo Kinder schon vorher kommunizieren müssen.

Soweit der hochwürdigste Herr Bischof von Chur in Frage kommt, so geht aus seinem Erlasse hervor, dass er ihn im Einvernehmen mit Seiner Heiligkeit Papst Pius X. aufgestellt. Ueberdies sind wir von Seiner Gnaden zur formellen Erklärung ermächtigt, dass er obige Auslegung seines Erlasses als sinngemäss anerkennt und billigt.

Damit unserseits endgültig Schluss. Möge, was wir in dieser Sache gechrieben, der Aufklärung dienen. Es geschah sine ira et studio gegen den uns vor- wie nachher lieben Herrn Prof. R. Amicus Plato, amicus Oscar, magis amica veritas. S. L.

Anfrage und Antwort.

Monde sind vergangen, seit in der Kirchenzeitung 2 achtzeilige Strophen eines gedankenreichen und formvollendeten Sakramentsliedes im Abdruck erschienen. Dem Charakter einer Begrüssung entsprechend begannen beide Strophen mit einem Ave: Ave vivens hostia — Ave vas clementiae. Der Einsender dieser herzlichen, für einen kurzen Besuch vor dem Tabernackel ganz wie gemachten Zeilen, Stadtpfarrer Prälat Weiss, stellte die Umfrage, ob im Leserkreise der Kirchenzeitung ihm jemand den Verfasser dieser Dichtung bezeichnen könne. Ich erinnere mich nicht, jemals in der Kirchenzeitung eine Antwort auf die Anfrage gelesen zu haben. In der Hoffnung, dem Gesuchten auf die Spur zu kommen, durchging ich den VIII. Band der Werke des hl. Bonaventura in der Ausgabe von Quaracchi. Umsonst. Da erhielt ich das zweibändige Werk „Ein Jahrtausend Lat. Hymnendichtung" von Dreves-Blume. (Leipzig, bei Reisland 1909.) Wer sucht, der findet. Im zweiten Teile des umfangreichen Werkes, S. 372, fand ich die beiden Strophen als Einleitung eines 15strophigen Liedes unter dem Titel „De Corpore Christi". Der Name des lange gesuchten Lyrikers ist Johannes Peckham. Es freute mich, der kurzen S. 368 a. a. O. beigegebenen Biographie zu entnehmen, dass der Dichter doch wenigstens ein Schüler des hl. Bonaventura war, dessen poetisches Kolorit ich erkannt zu haben glaubte, bevor ich auf die Suche ging. Der Brite John Peckham, nach dem Herderschen Kirchenlexikon s. v. ums J. 1240 in Sussex geboren, war Student in Oxford und Paris, wurde Doctor und Lector der Theologie, dann Lector s. Palatii in Rom und endlich ganz gegen seinen Wunsch auf Befehl des Papstes Nicolaus III. Erzbischof von Canterbury. Er nimmt unter den Kirchenfürsten des genannten erzbischöflichen Stuhles, als Kämpfer für die kirchlichen Rechte, einen bedeutenden, als religiöser Lyriker der Franziskanerschule einen ersten Platz ein. Der hochbegeisterte Sohn des hl. Franz von Assisi, der bestbegabte Schüler des hl. Bonaventura, der siegreiche Führer der streitenden Kirche wurde im Dezember 1292 im Dom zu Canterbury zur ewigen Ruhe gebettet. Virtuti vixit, memoriae vivit. gloriae vivet. Prof. Dr. K. Kündig.

Kirchen-Chronik.

Solothurn. Der Oltener Beerdigungsstreit vor Bundesgericht. Im bekannten Oltener Beerdigungsstreit (s. K.-Ztg. 1921, S. 245; 1922, Nr. 8, S. 52) hatte der Oltener Einwohnergemeinderat gegen das Urteil des Solothurner Obergerichts den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Das Bundesgericht ist auf diesen Rekurs nicht eingetreten, da vom Rekurrenten die Rekursfrist nicht gewahrt worden und ihm überdies die Aktivlegitimation zum Rekurs fehle, weil die Regelung des Begräbniswesens Sache der Kantone sei. Auf die Frage der Verfassungswidrigkeit des Oltener Bestattungsreglements liess sich das Bundesgericht nicht ein. Diese prinzipielle Seite der Angelegenheit, die kirchenpolitisch von hohem Interesse ist, bleibt somit durch den Entscheid des Bundesgerichts unberührt. Immerhin weiss der Bundesgerichtskorrespondent verschiedener katholischer Blätter zu berichten: „Aus der Beratung ergab sich mit aller Bestimmtheit, dass im Falle eines materiellen Entscheides das Bundesgericht sich auf den Standpunkt gestellt hätte, dass durch die Art der Bestattung von Dr. Stössel — denn nur um diesen Einzelfall konnte es sich handeln — die Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung nicht überschritten worden seien und den Beklagten zum mindesten ohne Willkür der Schutz von Art. 50, Abs. 1 (Kultusfreiheit) der Bundesverfassung zugebilligt werden könnte."

Pius XI. für Russland. Der Hl. Vater erlässt ein vom 10. Juli 1922 datiertes Apostolisches Schreiben, in dem er erneut den katholischen Episkopat zur Hilfeleistung für Russland auffordert. Pius XI. erinnert an die Bemühungen seines Vorgängers und seine eigenen Schritte anlässlich der Genueser Konferenz. Der Hilferuf des Papstes habe zwar williges Gehör gefunden bei allen Guten, insbesondere habe sich Amerika durch seine reichen Gaben ein eigentliches Verdienst um die Menschheit erworben. Diese Hilfeleistung genüge aber nicht, um der ungeheuren Not in Russland wirksam zu steuern. „Wir erheben deshalb", fährt das Apostolische Schreiben fort, „aus ganzer Seele und aus dem tiefen Schmerz Unseres Vaterherzens heraus, eingedenk der Mission allumfassender Liebe, die Uns Gott anvertraut hat, noch einmal den Ruf um Barmherzigkeit und flehen um Hilfe. Wir empfehlen dies Unser Anliegen beson-

ders Euch, ehrwürdige Brüder, und durch Euch allen barmherzigen und edelmütigen Herzen. Wie das Elend ins Unermessliche wächst, so soll auch die Liebe ihre Bande weiten."

Der Hl. Vater spendet selbst wieder 2½ Millionen Lire. Die Verteilung der dem Hl. Stuhle zugehenden Spenden wird durch vom Papste hiezu eigens beauftragte Personen in Russland selber vorgenommen werden.

Der hl. Ignatius von Loyola Patron der geistlichen Exerzitien. Durch eine Apostolische Konstitution vom 25. Juli erhebt Pius XI. den hl. Ignatius von Loyola zum Patron der geistlichen Exerzitien und aller Institute, die ihrer Förderung dienen. Der hl. Ignatius habe, führt der Hl. Vater aus, durch göttliche Eingebung die Exerzitien ins kirchliche Leben eingeführt. Wenn auch in der Kirche das betrachtende Gebet stets gepflegt und die Gläubigen zu ihm angeleitet worden seien, so habe doch Ignatius durch das Büchlein „Geistliche Exerzitien", das er noch jeder literarischen Bildung bar verfasst habe, eine eigene Methode und Weise geistlicher Einkehr gelehrt. Unter den vielen Heiligen, die diese ignatianischen Exerzitien als Mittel zur Heiligung hochschätzten und anwandten, hebt der Papst besonders den hl. Franz von Sales, den hl. Karl Borromäus, die hl. Theresia und den hl. Leonard von Porto Maurizio hervor.

„Wir sind der Ueberzeugung", fährt der Hl. Vater fort, „dass die Zeitübel zumeist daraus entspringen, dass so wenige „im Herzen überlegen" (Jer. XII, 11). Andererseits ist es eine Erfahrungstatsache, dass die nach der Methode des hl. Ignatius gemachten geistlichen Uebungen ein überaus wirksames Mittel sind, um die tiefen Schäden zu heben, unter denen die moderne Gesellschaft allgemein leidet, und wie einst, so gedeiht auch heute die Saat der Tugend besonders in heiliger Zurückgezogenheit. So ist es denn Unser heisser Wunsch, dass diese geistlichen Uebungen von den Ordensleuten, von den Weltgeistlichen, von den Laien, und was in unserer Zeit besonderer Erwähnung würdig, auch in den Arbeiterkreisen immer mehr gepflegt werden, und dass Exerzitienhäuser, in die man sich wie in eine Ringschule christlicher Vervollkommnung für einen ganzen Monat, für eine Woche oder, wenn dies nicht möglich, einige Tage zurückzieht, immer zahlreicher entstehen und blühen mögen. Zum 300jährigen Jubiläum der Heiligsprechung des Ignatius von Loyola erklärt der Papst, dem Ansuchen vieler Bischöfe des katholischen Erdkreises entsprechend, den Heiligen zum Patron der geistlichen Exerzitien und aller ihrer Institute. V. v. E.

Bericht über den „Verein der christlichen Familie" in der Diözese Basel pro 1921—22.

Im abgelaufenen Berichtsjahre zählte der Verein in unserem Bistum 266 Vereine, 27,185 Familien und 120,895 Mitglieder. (Im vorhergehenden Jahre waren 261 V., 25,668 F., 113,619 M.)

Nach den eingegangenen Berichten ist der Vereinsbestand in den einzelnen Pfarreien folgender:

(Vereine, welche drei Jahre nacheinander keinen Bericht erstattet, sind nicht mitgerechnet.)

Dekanat Solothurn: Aeschi F. 243, M. 897; Bettlach F. 40, M. 150; Flumenthal F. 63, M. 307; Günsberg F. 72, M. 390; Selzach F. 134, M. 388; Subingen F. 143, M. 539; Zuchwil F. 80, M. 465; Solothurn F. 66, M. 245. Total: V. 8, F. 841, M. 3381.

Dekanat Buchsgau: Egerkingen F. 126, M. 720; Fulenbach F. 75, M. 321; Herbetswil F. 76, M. 254; Holderbank F. 71, M. 193; Kestenholz F. 76, M. 252; Matzendorf F. 92, M. 551; Mümliswil F. 243, M. 1127; Neuendorf F. 89, M. 309; Oberbuchsiten F. 89, M. 208; Oensingen F. 76, M. 245; Ramiswil F. 35, M. 210. Total: V. 11, F. 1048, M. 4390.

Dekanat Niederamt: Dulliken F. 70, M. 360; Erlinsbach F. 120, M. 403; Gretzenbach F. 80, M. 400; Gunzgen F. 71, M. 345; Kienberg F. 50, M. 250; Niedergösgen F. 110, M. 548; Obergösgen F. 3, M. 16; Olten F. 177, M. 577; Trimbach F. 135, M. 500; Walterswil F. 40, M. 146; Wangen F. 134, M. 425; Winznau F. 22, M. 103. Total V. 12, F. 1012, M. 4073.

Dekanat Dorneck-Thierstein: Breitenbach F. 140, M. 540; Gempen F. 71, M. 279; Grindel F. 43, M. 240; Hochwald F. 101, M. 366; Kleinlützel F. 119, M. 448; Meltingen F. 59, M. 315; Metzerlen F. 88, M. 381; Oberkirch F. 55, M. 199. Total: L. 8, F. 676, M. 2768.

Kt. Solothurn: V. 39, F. 3577, M. 14,612.

Dekanat Luzern: Adligenswil F. 113, M. 635; Buchrain F. 74, M. 262; Ebikon F. 20, M. 120; Greppen F. 26, M. 167; Kriens F. 153, M. 670; Luzern St. Leodegar F. 334, M. 1567, St. Maria F. 265, M. 1236, St. Paul F. 35, M. 120; Malters F. 60, M. 280; Reussbühl F. 49, M. 243; Root F. 96, M. 430; Schwarzenberg F. 57, M. 258; Udligenswil F. 27, M. 154 Vitznau F.; 82, M. 498; Weggis F. 57, M. 267. Total: V. 15, F. 1448, M. 6907.

Dekanat Hochdorf: Ballwil F. 136, M. 480; Hitzkirch F. 400, M. 1100; Hochdorf F. 81, M. 591; Hohenrain F. 89, M. 407; Inwil F. 78, M. 565; Kleinwangen F. 58, M. 455; Rain F. 57, M. 308; Rickenbach F. 100, M. 576; Römerswil F. 92, M. 569; Schongau F. 159, M. 642. Total: V. 10, F. 1247, M. 5687.

Dekanat Sursee: Büron: F. 148, M. 1146; Eich F. 77, M. 507; Geiss F. 35, M. 181; Hellbühl F. 36, M. 260; Knutwil F. 110, M. 725; Oberkirch F. 41, M. 210; Sempach F. 85, M. 500; Sursee F. 195, M. 1037; Triengen F. 377, M. 1562; Winikon F. 52, M. 281; Neuenkirch F. 84, M. 344; Nottwil F. 118, M. 603. Total: V. 12, F. 1358, M. 7356.

Dekanat Entlebuch: Doppleschwand F. 51, M. 320; Entlebuch F. 248, M. 1293; Escholzmatt F. 217, M. 1163; Flühli F. 34, M. 205; Hasle F. 194, M. 700; Marbach F. 94, M. 538; Menzberg F. 100, M. 260; Menznau F. 156, M. 871; Romoos F. 94, M. 394; Schüpfheim F. 305, M. 1030; Werthenstein F. 115, M. 517; Wolhusen F. 142, M. 566. Total: V. 12, F. 1750, M. 7857.

Dekanat Willisau: Altishofen F. 193, M. 1000; Dagmersellen F. 259, M. 1215; Egolzwil F. 118, M. 404; Grossdietwil F. 90, M. 540; Hergiswil F. 299, M. 1138; Luthern F. 200, M. 900; Pfaffnau F. 158, M. 1414; Reiden F. 87, M. 450; Richenthal F. 64, M. 347; Schötz F. 118, M. 708; Uffikon F. 150, M. 600; Ufhusen F. 97, M. 539; Willisau F. 348, M. 1923; Zell F. 277, M. 823. Total: V. 14, F. 2458, M. 12,001.

Kt. Luzern: V. 64, F. 8261, M. 39,808.

Dekanat Bern: Burgdorf F. 72, M. 215; St. Imier F. 127, M. 458; Thun F. 37, M. 138. Total: V. 3, F. 236, M. 811.

Décanat Porrentruy: Alle F. 156, M. 565; Beurnevésin F. 44, M. 150; Boncourt F. 170, M. 677; Bonfol F. 103, M. 417; Buix F. 82, M. 292; Chevenez F. 120, M. 484; Coeuve F. 147, M. 591; Courchavon F. 42, M. 185; Courtedoux F. 146, M. 611; Courtemaiche F. 29, M. 102; Damphreux F. 110, M. 478; Damvant F. 59, M. 220; Fahy F. 126, M. 495; Fontenais F. 60, M. 270; Grandfontaine F. 80, M. 450; Montignez F. 43, M. 192; Porrentruy F. 212, M. 917; Rocourt F. 44, M. 203; Vendlincourt F. 25, M. 80. Total: V. 19, F. 1798, M. 7379.

Décanat Delémont: Boécourt F. 120, M. 549; Courfaivre F. 147, M. 461; Develier F. 108, M. 417; Saulcy F. 40, M. 197; Undervelier F. 76, M. 316; Bourrignon F. 47, M. 205. Total: V. 6, F. 538, M. 2145.

Décanat Saignelégier: Genevez (les) F. 100, M. 377; Lajoux F. 68, M. 370; Montfaucon F. 80, M. 484; Noirmont (le) F. 169, M. 930; Pommerats (les) F. 41, M. 256; Saignelégier F. 147, M. 795; Soubey F. 52, M. 218. Total: V. 7, F. 657, M. 3430.

Décanat St. Ursanne :Asuel F. 26, M. 118; St. Brais F. 76, M. 322; Charmoille F. 71, M. 350; Epauvillers F. 75, M. 403; St. Ursanne F. 81, M. 407. Total: V. 5, F. 329, M. 1600.

Décanat Courrendlin: Corban F. 63, M. 360; Courchapoix F. 68, M. 205; Courrendlin F. 57, M. 223; Montsevelier F. 71, M. 381; Rebeuvelier F. 23, M. 126; Vicques F. 120, M. 372. Total: V. 6, F. 402, M. 1667.

Dekanat Laufen: Blauen F. 48, M. 228; Brislach F. 68, M. 205; Burg F. 27, M. 103; Grellingen F. 130, M. 500; Nenzlingen F. 20, M. 96. Total: V. 5, F. 293, M. 1132.

Kt. Bern: V. 51, F. 4253, M. 18,164.

Dekanat Zug: Baar F. 172, M. 722; Cham F. 554, M. 1845; Menzingen F. 214, M. 900; Neuheim F. 106, M. 590; Oberägeri F. 117, M. 620; Unterägeri F. 220, M. 654; Walchwil F. 132, M. 600; Zug F. 206, M. 915. Total: V. 8, F. 1721, M. 6846.

Dekanat Basel-Stadt: Heiliggeist-Kirche F. 123, M. 500; St. Clara F. 300, M. 1200; St. Maria F. 27, M. 130. Total: V. 3, F. 450, M. 1830.

Dekanat Basel-Land: Arlesheim F. 42, M. 98; Birsfelden F. 76, M. 304; Ettingen F. 102, M. 341; Liestal F. 19, M. 110; Pfeffingen F. 58, M. 275; Sissach F. 8, M. 14. Total: V. 6, F. 305, M. 1142.

Dekanat Siss- und Frickgau: Eiken F. 161, M. 805; Gansingen F. 90, M. 521; Herznach F. 108, M. 600; Hornussen F. 80, M. 280; Ittenthal F. 43, M. 220; Kaiseraugst F. 79, M. 304; Kaisten F. 74, M. 279; Leibstadt F. 80, M. 480; Leuggern Fr. 240, M. 1268; Mettau F. 94, M. 527; Möhlin F. 60, M. 248; Obermumpf F. 38, M. 198; Oeschgen F. 47, M. 84; Schupfart F. 95, M. 320; Wegenstetten F. 130, M. 560; Wittnau F. 133, M. 574; Wölfinswil F. 118, M. 537; Zeihen F. 77, M. 295. Total: V. 18, F. 1747, M. 8100.

Dekanat Mellingen: Aarau F. 76, M. 340; Bosswil F. 215, M. 600; Bünzen F. 84, M. 610; Dottikon F. 115, M. 320; Hägglingen F. 60, M. 550; Hermetswil F. 37, M. 186; Mellingen F. 33, M. 117; Merenschwand F. 225, M. 1200; Muri F. 300, M. 1300; Sarmenstorf F. 144, M. 703; Tägerig F. 80, M. 330; Villmergen F. 257, M. 1040; Waltenschwil F. 44, M. 248; Wohlen F. 206, M. 775. Total: V. 14, F. 1876, M. 8319.

Dekanat Bremgarten: Abtwil F. 35, M. 200; Auw F. 40, M. 150; Beinwil F. 80, M. 395; Berikon F. 130, M. 600; Bremgarten F. 118, M. 531; Dietwil F. 128, M. 680; Eggenwil F. 47, M. 238; Jonen F. 114, M. 405; Lunkhofen F. 278, M. 1025; Mühlau F. 84, M. 392; Oberrüti F. 45, M. 236; Oberwil F. 120, M. 598; Sins F. 166, M. 751; Zufikon F. 47, M. 245. Total: V. 14, F. 1432, M. 6446.

Dekanat Regensberg: Baden F. 45, M. 184; Baldingen F. 40, M. 237; Birmenstorf F. 44, M. 217; Döttingen F. 72, M. 220; Fislisbach F. 45, M. 284; Gebenstorf F. 33, M. 149; Kaiserstuhl F. 47, M. 244; Klingnau F. 60, M. 285; Rohrdorf F. 176, M. 867; Schneisingen F. 52, M. 251; Spreitenbach F. 52, M. 290; Stetten F. 85, M. 350; Würenlos F. 90, M. 120. Total: V. 13, F. 841, M. 3690.

Kt. Aargau: V. 59, F. 5896, M. 26,555.

Dekanat Arbon: Arbon F. 95, M. 399; Emmishofen F. 90, M. 410; Güttingen F. 31, M. 144; Horn F. 50, M. 170; Kreuzlingen F. 60, M. 200; Münsterlingen F. 28, M. 140; Romanshorn F. 49, M. 136; Sommeri Fr. 84, M. 400; Steinebrunn F. 49, M. 200. Total: V. 9, F. 545, M. 2241.

Dekanat Steckborn: Eschenz F. 120, M. 650; Homburg F. 42, M. 126; Paradies F. 8, M. 33. Total: V. 3, F. 170, M. 809.

Dekanat Frauenfeld: Frauenfeld F. 46, M. 173; Herden F. 50, M. 253; Leutmerken F. 21, M. 83; Lommis F. 8, M. 48; Pfyn F. 83, M. 330; Uesslingen F. 32, M. 201; Wängi F. 80, M. 356. Total: V. 74, F. 320, M. 1444.

Dekanat Bischofszell: Berg F. 72, M. 206; Bischofszell F. 364, M. 1265; Heiligkreuz F. 12, M. 74; Pelagiberg F. 51, M. 227; Schönholzerswilen F. 29, M. 127; Sitterdorf F. 22, M. 117; Sulgen F. 100, M. 800; Werthbühl F. 47, M. 220. Total: V. 8, F. 697, M. 3036.

Dekanat Fischingen: Aadorf F. 54, M. 204; Au F. 53, M. 300; Bettwisen F. 72, M. 293; Bichelsee F. 170, M. 566; Fischingen F. 32, M. 444; Rickenbach F. 110, M. 550; Sirnach F. 180, M. 740; Tänikon F. 76, M. 306. Total: V. 8, F. 747, M. 3403.

Kt. Thurgau: V. 35, F. 2479, M. 10,933.

Kt. Schaffhausen: Schaffhausen F. 255, M. 800; Stein a. Rhein F. 30, M. 95. Total: V. 2, F. 285, M. 895.

Bistum Basel: V. 266, F. 27,185, M. 120,895.

Die Vereinsdirektion.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Inserate*: 19 Cts.
Halb* „ : 14 „ | Einzelne „ : 24 „
* Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens

Verehrerinnen des hlst. Herzens Jesu,
die ihr Leben der Erziehung armer Kinder in Kinderheimen, Kindergärten, Kinderhorten oder der Mission im In- oder Auslande weihen wollen und eine Mitschwester der kleinen Theresia v. Kinde Jesu werden wollen, finden Aufnahme im:
Kloster v. d. Engeln München, Riesenfeld 3, oder
Kloster U. L. Fr. Wien XI/2, Dreherstrasse 66, oder
Herz Jesu Kloster am Collenberg-Sittard, Post Wehr, Bez. Aachen Rhld.

Messwein
Fuchs-Weiss & Co., Zug
beeidigt.

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität
in- und ausländische :-: Tischweine :-:
als
Messwein
unsere selbstgekelterten
Waadtländer und Walliser
Gebr. Nauer, Weinhandlung,
Bremgarten.

Inserate
haben in der
„Kirchenzeitung"
sichersten Erfolg.
Bei Chiffre-Inseraten wende man sich stets an die Expedition:

CIGARREN
Tabake, Cigaretten
beziehen Sie vorteilhaft bei
Heribert Huber
Cigares
Hertensteinstr. 56, **Luzern.**

Ewiglichtöl Ia
garantiert tadellos und sparsam brennend empfiehlt
R. Müller-Schneider Ww.
Wachskerzen-Fabrik
Altstätten (St. Gallen.)

Kathol., rechtschaffener, verheirat. Mann, 30 Jahre alt, wünscht Stelle als
Totengräber oder Sakristan
wobei event. Gelegenheit wäre, den Schuhmacherberuf als Nebenverdienst auszuüben. Offerten erbeten unter J. F. an die Exp. d. Bl.

Standesgebetbücher
von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:
Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

Paramente und Fahnen

Spitzen, Teppiche, Statuen, Metallgeräte etc.

◇◇◇◇◇◇ Eigene Werkstätte für ◇◇◇◇◇◇

kunstgewerbliche Handarbeiten kirchl. Gefässe

Alle Rohmaterialien zur Herstellung von liturg. Gewändern

Reiche Auswahl von Paramenten-Stoffen

Eigene, ges. geschützte Muster-Schweizerfabrikat

Restauration alter Paramente

◇◇◇ Offerten und Ansichtssendungen auf Wunsch zu Diensten. ◇◇◇

ADOLF BICK, WIL

Gold- und Silber-Schmied

Altbekannte Werkstätte für kirchliche Goldschmiede- und Metall-Arbeiten jeder Art

Gegr. 1840

Kunstvolle Neuerstellung

sowie durchaus fachgemässe und kunstgerechte

Renovation

Feuervergoldung :: :: Versilberung

sämtl. Reparaturen etc.

Empfohlen durch erste kirchliche Kunst-Kritiker der Schweiz

Zeugnisse und Offerten zu Diensten.

Ankauf von Alt Gold und Silber.

Kurer, Schaedler & Cie.

in Wil, Kanton St. Gallen

Anstalt für kirchl. Kunst

empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten

Paramente

Kirchenfahnen

Vereinsfahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc. :-:

Caseln	Kelche
Stolen	Monstranzen
Pluviale	Leuchter
Spitzen	Lampen
Teppiche	Statuen
Blumen	Gemälde
Reparaturen	Stationen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik

M. Herzog in Sursee

offeriert als Spezialität:

Bienenwachskerzen

zu Preisen der Vorkriegszeit:

Weisse, gar. reine Bienenwachskerzen M. H. S. à Fr. 5.70 pr. Kg.
gelbe „ „ „ „ à „ 5.— „ „
weisse „ liturg. „ 55% Wachs „ 5.— „ „
gelbe „ „ „ „ à „ 4.— „ „

Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christbaumkerzchen, Stearinkerzen, Weihrauch, Rauchfasskohlen, Anzündwachs etc.

Für prompte und reelle Bedienung wird garantiert.

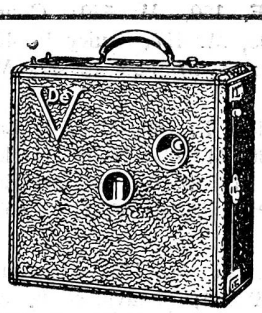

Unübertroffen!!!

für Schul-, Volks- und Wanderkino sind die amerikanischen, tragbaren

Kino-Apparate

„DE VRY"

Absolut feuersicher — Polizeilich ohne Spezialkabine gestattet

Illustrierte Prospekte, prima Referenzen und Testate **gratis.**

Dr. K. Schwaninger, Nachfolger von A. Bächtold, Zürich, Seefeldstr. 5

Telephon Hottingen 81.51 (OF 12403 Z)

Marmon und Blank

Kirchliche Kunst-Werkstätten

Wil (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — **Spezialität: Kirchen-Einrichtungen** — Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc. in jeder gewünschten Ausführung und Stilart. — Religiösen Grabschmuck, Renovation u. Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen und Renovationen eventl. inkl. Malerei. —

Höchste Auszeichnungen. — Beste Referenzen!

Ausführung der Arbeiten in unsern eigenen Werkstätten.

Technikum Freiburg (Schweiz)

1. **Technische Schule** für Techniker der Elektromechanik und Hochbau; Seminar für Zeichenlehrer.
2. **Lehrwerkstätten** für Mechaniker-Elektriker, Werkmeister, Maurer, Steinhauer, Arbeiter für Dekorationsmalerei und graphische Künste.
3. **Weibliche Sektion** für Stickerei und Spitzen.
4. **Vorkurs** für Kandidaten, die der französischen Sprache noch nicht genügend mächtig sind. P 3110 F

Die Schule verfügt über ein gut organisiertes Konvikt.

ERÖFFNUNG des Schuljahres 1922/23: Montag 25. Sept. 1922, 8 Uhr.
Prospektus bei der Direktion. Postmarken für Antwort.

Stets auf Lager:

Prälat Dr. Anton Perathoner

(CODEX JURIS CANONICI)

Das kirchliche Gesetzbuch

Neueste Auflage, Fr. 7.—

Zu beziehen durch:

Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern

Venerabili clero

Vinum de vite merum ad ss. Eucharistiam conficiendam a s. Ecclesia praescriptum commendat Domus

Karthaus-Bucher

Schlossberg Lucerna

Messweine

sowie

Tisch- und Spezialweine

empfehlen

P. & J. Gächter, Weinhandl.

z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal;

beeidigte Messweinlieferanten